Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Statistik des öffentlichen Verkehrs (OeV)

Erläuterungen zur Erhebung «Jahresdaten 2023»

Version 3.0
Februar 2024

1. Allgemeine Informationen

Die Erhebung «Jahresdaten 2023» umfasst die Verkehrsmittel Eisenbahnen, Zahnradbahnen, öffentlicher Strassenverkehr (Autobus, Trolleybus, Tram), Seilbahnen, öffentliche Personenschifffahrt und Autofähren. Die Transportunternehmen melden die Angaben zum Geschäftsjahr 2023. Erfragt werden Zahlen zu Verkehrsleistungen, Energieverbrauch und Finanzen. Alle fünf Jahre werden zusätzliche Angaben zum Personal- und Fahrzeugbestand sowie Infrastrukturzahlen erhoben.

2. Eckdaten der «Erhebung Jahresdaten 2023»

- Referenzperiode: 1. Januar bis 31. Dezember 2023
- Meldefrist: 14. Juni 2024

3. Auskunftspflicht / Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) sowie Art. 78 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11) sind die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, die für die amtliche Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben zu machen. Die Erhebung ist zudem auch in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) als Erhebung mit obligatorischer Auskunftspflicht aufgelistet.

Die für die Seilbahnen relevanten gesetzlichen Grundlagen finden Sie in SebG Art. 8 Abs. 1 (Seilbahngesetz; SR 743.01) und SebV Art. 10 (Seilbahnverordnung, SR 743.011).

4. Zuständigkeiten

Unter Federführung des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird die Statistik des öffentlichen Verkehrs in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erstellt. Das BAV übernimmt die Datenerfassung bei den Transportunternehmen. Rückfragen der Unternehmen zur Erhebung sind folglich an das BAV zu richten. Die weiteren Arbeitsschritte (Datenaufbereitung, Anonymisierung und Publikation) übernimmt das BFS.

5. Wer muss melden?

An den Erhebungen zum öffentlichen Verkehr müssen alle Inhaber von eidgenössischen Konzessionen oder Bewilligungen für den Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln oder den Betrieb von Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Verkehrs teilnehmen.

6. Verwendungszweck der Originaldaten / Veröffentlichungen

Das Bundesamt für Statistik wird die über alle Unternehmen aufsummierten Daten auf dem Portal «Statistik Schweiz» (www.statistik-schweiz.ch) im Themenbereich «11 - Mobilität und Verkehr» publizieren.

Die Originaldaten (Rohdaten) derjenigen Unternehmen, welche einer Weitergabe zugestimmt haben, werden dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) für interne Zwecke (nur Daten von Mitgliedern) zur Verfügung gestellt. Das BAV bearbeitet und verwendet die Daten der Transportunternehmen im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen.

7. Weitergabe korrigierter Daten für Monitoring BAV

Die vom BFS korrigierten (bearbeiteten) Daten werden dem BAV für das Monitoring Energie und für das Monitoring Sicherheit zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Einbezugs von geschützten Einzeldaten im Aufbereitungsprozess des BFS ist bei einigen Unternehmen die Weitergabe von statistischen Daten zu Aufsichtszwecken nicht zulässig. In diesen Fällen erfolgt die Weitergabe nur mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmen (Art. 14 Abs. 1 BstatG). Die betroffenen Unternehmen werden in der Applikation die Möglichkeit erhalten, ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.

8. Abgrenzungen und Meldeoptik

Öffentlicher Verkehr

Im Rahmen dieser Erhebung sind die Angaben in Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr zu melden. Der öffentliche Verkehr ist jenes Angebot, das gleichzeitig öffentlich zugänglich, räumlich-zeitlich definiert ist (Fahrplan) und eine gebündelte Nachfrage besitzt. Er unterliegt der Konzessions- oder Bewilligungspflicht. ***Nicht konzessions- bzw. bewilligungspflichtige Angebote sind auszuklammern*** (z.B. Gelegenheitsverkehre).

Betrieb mehrerer Verkehrsmittel / anderer Unternehmensteile

Einige Unternehmen betreiben mehrere öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Eisenbahnen und Autobusse) oder haben weitere Unternehmensbereiche (z.B. Gastronomie). Die zu meldenden Zahlen, auch die Finanzangaben, sind für ***die einzelnen Verkehrsmittel getrennt und ohne Einbezug weiterer Unternehmensbereiche*** zu liefern. Wo eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich ist, soll die Zuteilung nach bestem Wissen erfolgen.

Territorialität

Die relevanten Angaben betreffen ***ausschliesslich die Aktivitäten auf Schweizer Hoheitsgebiet***. Schweizer Unternehmen, die auch im Ausland tätig sind, grenzen ihre Aktivitäten territorial ab (Schweizer Hoheitsgebiet). Ausländische Unternehmen geben nur diejenigen Aktivitäten an, die auf Schweizer Territorium erbracht worden sind. Diese Abgrenzungen können z.B. für Finanzdaten oder Arbeitskräfte Schwierigkeiten bereiten und haben dann nach bestem Wissen zu erfolgen (allenfalls unterstützt durch Schätzungen).

Konzerne

Transportunternehmen, die in Konzernen (Mutter-/Tochterunternehmen) organisiert sind, haben sicherzustellen, dass dieselben statistischen Angaben nicht mehrfach geliefert werden. Die Daten werden ***generell bei allen Tochterunternehmen separat eingefordert***.

9. Definitionen

Die ***detaillierten Definitionen*** zu den einzelnen Merkmalen und Aufschlüsselungen finden Sie unter https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/erhebungen/oev.html. Wir bitten Sie, diese ***beim Ausfüllen der Fragebogen zu beachten***. Dies erspart Ihnen und auch uns zusätzlichen Aufwand, indem Rückfragen vermieden werden können.

10. Kontakt für Auskünfte

Fragen zu dieser Erhebung richten Sie bitte an:

Bundesamt für Verkehr BAV, Sandra Schwendimann-Chassot, Sandra.Schwendimann@bav.admin.ch